

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 337-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1577

Eingereicht am: 27.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kronenberg (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 498/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Schaffung der Möglichkeit zur Einflussnahme des Grossen Rates beim An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften

Die Regierung wird aufgefordert, die Gesetzesgrundlagen dahingehend zu ändern, dass An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften ab 0,5 Mio. Franken in die Entscheidungskompetenz des Grossen Rates überführt werden.

Begründung:

Die Zuständigkeit im Bereich des Finanzvermögens für An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften liegt bei den Direktionen und der Regierung. Diese Entscheidungskompetenz liegt in vielen Fällen durchaus zu Recht so vor. Allerdings zeigt sich im Rahmen der Prozesse rund um die Sparmassnahmen, dass die vermehrte konstruktive Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung gute Grundlagen einer zielführenden und finanziellen Nachhaltigkeit liefern.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionsforderungen betreffen Fragen, die heute auf Verfassungsstufe geregelt sind. Eine Neuregelung setzt demnach entsprechende Verfassungsänderungen voraus.

Am 18. November 2013 hat der Grosse Rat die Parlamentarische Initiative 185-2013 "Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)" mit 99 zu 41 Stimmen vorläufig unterstützt. Mit der Initiative wird unter anderem verlangt, dass die heutige verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats für Grundstücksverkäufe und für Grundstückskäufe zu Anlagezwecken aufgehoben wird.

Die Motionsthematik ist demnach Teil eines bereits initiierten Verfassungsrevisionsprozesses, der auf Grund des gewählten Vorgehens in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Mit der Annahme der vorliegenden Motion würde dieser laufende Prozess übersteuert. Sie ist daher bereits aus verfahrenstechnischen Gründen abzulehnen.

Die Forderungen der Motion sind jedoch insbesondere aus inhaltlichen Überlegungen abzulehnen, da deren Umsetzung nachteilige Auswirkungen in der Praxis haben könnte. Denn die zügige Abwicklung von Liegenschaftsverkäufen durch den Kanton ist entscheidend für gute Verkaufserlöse. Je länger Verkaufsverhandlungen dauern, desto weniger können Kaufinteressenten gehalten werden. Würde die Kompetenz für den Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften ab 0.5 Mio. Franken an den Grossen Rat übertragen, hätte dies für die Abwicklung jedes einzelnen Verkaufsgeschäfts eine Verlängerung von 6 bis 9 Monaten zur Folge. Dieser Zeithorizont ist im Immobilienhandel unzumutbar und unrealistisch. Für Investoren kostet Wartezeit Geld und die Finanzinstitute würden über so lange Zeiträume keine verbindlichen Finanzierungszusagen gewähren. Die Kauffinanzierungen wären demnach nicht mehr gesichert.

Zudem sind Liegenschaftsverkäufe eine vertrauliche Angelegenheit. Die Kaufinteressenten erwarten in der Regel eine diskrete Abwicklung der Kaufgeschäfte. Dies wäre bei einer Entscheidungskompetenz des Grossen Rates nicht mehr möglich und würde viele potenzielle Kaufinteressenten davon abhalten, ein Angebot einzureichen.

Die Folgen einer neuen Regelung im Sinne der Motion wären verpasste Chancen und niedrigere Verkaufserlöse. Gleichzeitig würde der Verwaltungsaufwand – auch bei Liegenschaftskäufen ab 0,5 Mio. Franken – massiv erhöht und der Kanton Bern würde seinen Ruf als effizienter und vertraulicher Verhandlungspartner verlieren. Wenn die guten Verkaufsergebnisse der vergangenen Jahre auch weiterhin erzielt werden sollen, ist es daher unabdingbar, dass die mit der Totalrevision der Kantonsverfassung eingeführte Zuständigkeit des Regierungsrates für Devestitionen beibehalten wird. In den letzten 10 Jahren wurden 96 nicht mehr benötigte kantonale Liegenschaften mit Erlösen von je über Fr. 0,5 Mio. verkauft, also durchschnittlich rund zehn pro Jahr. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Verkäufe nicht zustande gekommen wären, wenn sie jeweils dem Grossen Rat hätten unterbreitet werden müssen.

An den Grossen Rat